

Nichtamtlicher Theil.

Ueber das geistige Eigenthumsrecht des Uebersetzers an seiner Uebersetzung.

Zur Beantwortung der Frage in Nr. 79 d. Bl.

Es führt stets zu Unrichtigkeiten, wenn die Entscheidung von Fragen des praktischen Rechtes nach dem Gefühle statt nach den Bestimmungen der Gesetze gefällt wird. Das Gefühl ist ein so subjectives Ding, daß eben die Objectivität der Gesetze dazu da ist, die Aussprüche des Gefühls zu regeln.

Das möchten wir den vielfachen Fragen zurufen, die in diesen Blättern in letzter Zeit so oft — um Beantwortung bittend — laut wurden. Man wird uns beistimmen: der Buchhändler, begegnet ihm bei irgend welchem wichtigeren Gegenstande des geschäftlichen Verkehrs eine seine Gefühl widersprechende Ansicht, ist gleich dabei, darüber eine Frage im Börsenblatt zu veröffentlichen, nicht daß er, nachdem er sich selber klar gemacht, wie denn die Gesetze die Frage wohl entscheiden, nun seine Gesetzesauslegung vorträgt — er will eigentlich, daß seine Frage des Gefühls auch von Andern nach ihrem Gefühle beantwortet werde.

Das führt nun aber zu nichts, — wo es sich eben um die Gesetze handelt.

Die Frage in Nr. 79 d. Bl., die uns zu diesen Zeilen hier veranlaßt, ist nicht ohne Interesse und Bedeutung und wir hätten gewünscht, daß sie dem Buchhandel unter Mittheilung des factischen Thatbestandes, der sie hervorgerufen, und zugleich mit Aufzählung der Gesetze, auf die der Fragende seine Ansicht doch basiren wird, vorgetragen wäre, weil dann eine Debatte in diesen Blättern Aufklärung und Belehrung gegeben haben würde. Von dem Allem aber lesen wir nichts. Es hat wohl irgendwo ein deutscher Buchhändler das Werk eines englischen Dichters übersetzen lassen, wie Hunderte von Büchern übersetzt werden, er hat dem Uebersetzer sein Honorar gezahlt, das Buch hat Absatz gefunden, der Buchhändler druckt eine neue Auflage und der Uebersetzer erhebt in Folge dessen neue Honoraransprüche. Ob letztere begründet sind, — darüber wünscht der Frager in diesem Blatte Aufklärung.

Es ist ohne Zweifel, daß an Uebersetzungen, sowohl von Büchern aus todtten wie lebenden Sprachen — ein geistiges Eigenthum existiren kann. Voss's Uebersetzung des Homer, wie die Schlegel und Tieck'sche Uebersetzung des Shakespeare sind geistige Producte, an denen das von den Uebersetzern (Autoren) stammende Eigenthumsrecht ein unbestrittenes ist. Nur wird es aber ebenso unzweifelhaft Uebersetzungen geben, die ein geistiges Eigenthumsrecht nicht beanspruchen können, weil sie eine mit zu geringem Aufwand geistiger Thätigkeit geschehene Wiederholung des Originals sind, als daß sie die Rechte einer selbstständigen geistigen Arbeit beanspruchen könnten.

Das geistige Eigenthum an einer Uebersetzung wird daher in jedem einzelnen, vorliegenden Falle sich bestimmen; freilich können auch, in wie weit solches anerkannt, in wie weit es bestritten wird, verschiedene Ansichten auftreten; kommt es dabei zwischen Verleger und Uebersetzer zu einem Conflict, so wird vor Allem diese erste Frage als Cardinal-Frage des Processes, sei es von dem Richter, sei es von den in einigen deutschen Staaten bestehenden literarischen Sachverständigen-Vereinen, entschieden werden müssen. Ein speciell Gesetz über den Schutz einer geschehenen Uebersetzung kann es nicht geben, sie fällt unter das allgemeine Gesetz zum Schutz des literarischen Eigenthums und wird eben durch dieses, je nachdem sie eine selbstständige geistige Arbeit ist oder nicht, geschützt oder nicht geschützt — wie jedes andere Buch.

Ist aber bei einem Conflict dieser Art diese erste Frage entschieden — so folgen die Consequenzen von selbst. Und diese rich-

ten sich wieder nach den Bestimmungen der Gesetze in den einzelnen deutschen Staaten, die, wie bekannt, sehr verschieden sind. Wir wissen nicht, welchem Staate der Frager in Nr. 79 dieses Blattes angehört, wir wissen nicht, ob das pro Bogen für die Uebersetzung zu zahlende Honorar schriftlich oder mündlich verabredet war u. u. — Momente, nach denen allein die Frage wegen der neuen Auflagen, nachdem die erste Frage, ob ein literarisches Eigenthumsrecht überhaupt vorliege, beantwortet, zu entscheiden sein wird.

Das Gutachten des Pariser Buchhändler-Vereins, welches in der dem obigen Artikel beigefügten Geschichtserzählung eines ähnlichen Falles abgedruckt ist, besagt für die allgemeine Entscheidung der aufgestellten Frage überhaupt wenig; a priori ist das literarische Eigenthumsrecht bei dem Verfasser; hat es dieser auf den Buchhändler übertragen, so wird es sich immer nur darum handeln, ob dies in einer Weise geschehen, daß der Buchhändler dasselbe ohne jede weitere Entschädigung an den Verfasser ausbeuten darf. Ob dies nach dem französischen Gesetze durch die angeführte Empfangsbcheinigung des Honorars der Fall ist, — vermögen wir nicht zu entscheiden, jedenfalls nimmt das Gutachten ein literarisches Eigenthumsrecht an der Uebersetzung an — und das ist das Wesentliche.

Berlin.

Epr.

Miscellen.

In den Bundestags-Sitzungen der letzten Wochen hat schon eine ziemliche Anzahl von Regierungen im Vollzuge des Beschlusses vom 14. Febr. d. J., den Schutz der telegraphischen Nachrichten gegen Nachdruck betreffend, erklären lassen, daß sie es nicht für angemessen achten, die zur Verhinderung des Nachdrucks bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zu dem bemerkten Zwecke einer Modification zu unterwerfen; eine Regierung nur ließ jedoch ihre Geneigtheit, auf desfallige Verhandlungen einzutreten, für den Fall kundgeben, daß sich die Mehrheit hiezu bestimmen finden sollte, wengleich sie die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit derartiger Maßnahmen bezweifelt.

Aus der französischen Ausführungsverordnung zu dem Vertrage mit Sachsen vom 19. Mai finden wir die Bestimmung besonders zu erwähnen, daß die Werke, welche auf die stipulirten ermäßigten Zollsätze Anspruch haben, in den Collis abgedeckt verpackt sein müssen, und daß im Fall eines Durcheinander der alte Zollsatz zur Anwendung kommen würde (que les ouvrages susceptibles de jouir des réductions de la taxe conventionnelle doivent être placés dans les colis par paquets séparés, et qu'en cas de mélange c'est l'ancien droit qui serait appliqué).

Freitag's „Soll und Haben“ ist von den Vereinigten Staaten schon dreimal des Nachdrucks gewürdigt worden.

Aus Berlin schreibt man der D. Allg. Ztg.: Wir haben bereits früher einmal eines interessanten Steuerprocesses gegen die Volks-Zeitung Erwähnung gethan. Dieses Blatt hat nicht nur ein Vierteljahrs-, sondern auch ein Monats- und ein Wochenabonnement. Hieraus folgt, daß die Auflage dieser Zeitung von Monat zu Monat, ja von Woche zu Woche einer Fluctuation unterworfen ist. Daher kann dieses Blatt auch am Beginne des Vierteljahrs, wenn die Zeitungssteuer entrichtet werden muß, unmöglich genau wissen, wie viele Exemplare im Laufe des Vierteljahrs gedruckt